



Rundschreiben 09/2020

Portal für Anmeldung von Saisonarbeitskräften freigeschaltet

Saison-Arbeitskräfte aus Osteuropa können unter strengen Auflagen einreisen

Um drohende Ernteaussfälle zu verhindern, sollen in diesem und im kommenden Monat jeweils 40.000 Saison-Arbeitskräfte aus Osteuropa – vorwiegend aus Rumänien – nach Deutschland einreisen dürfen. Laut einem gemeinsamen Konzeptpapier der Bundesministerien für Landwirtschaft und des Innern dürfen die Arbeitskräfte **ausschließlich in Gruppen und mit dem Flugzeug einreisen**. Vorgesehen ist außerdem eine Gesundheitsprüfung. Liegen Anhaltspunkte auf eine Corona-Infektion vor, soll die Einreise verweigert werden. Die neu eingereisten Helfer/innen müssen demnach in den ersten 14 Tagen nach ihrer Ankunft getrennt von anderen Beschäftigten arbeiten und untergebracht werden und auf dem Betrieb bleiben.

Die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt der Saison-Arbeitskräfte in den Betrieben sind in einem „Konzeptpapier“ (siehe Anhang) aufgeführt. Sie können dieses aber auch direkt im Internet lesen, unter: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Presse/PM062-Corona-Saisonarbeitskraefte.pdf?__blob=publicationFile

Die strikte Einhaltung der Vorgaben des Konzeptpapiers ist unbedingt erforderlich, um die Chance auf weitere osteuropäische Saison-Arbeitskräfte zu erhalten. Besonders ist darauf zu achten, dass diese Gruppe getrennt von den anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern arbeitet und untergebracht wird und das Betriebsgelände für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft nicht verlassen werden darf.

Der Deutsche Bauernverband (DBV), der Gesamtverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA), der Bundesausschuss Obst und Gemüse (BOG), die Bundesvereinigung der Erzeugerverbände Obst und Gemüse (BVEO), der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) und der Zentralverband Gartenbau (ZVG) haben ein Internet-Portal für die Organisation der Einreise der Arbeitskräfte eingerichtet. Es geht dabei in erster Linie um Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten, Großbritannien und EU-Staaten, die das Schengen-Abkommen nicht vollständig anwenden – also z. B. Bulgarien, Rumänien und Kroatien. Die Einreise polnischer Saison-Arbeitskräfte ist derzeit noch über Land möglich. Kurzfristige Einschränkungen dafür sind aber auch hier nicht auszuschließen.

Das Meldeportal ist unter der Adresse: <https://saisonarbeit2020.bauernverband.de/> zu erreichen und seit 07.04.2020 freigeschaltet.

Die Einreise ist an den **Flughäfen Berlin-Schönefeld, Düsseldorf, Frankfurt/Hahn, Hamburg, Karlsruhe/Baden-Baden, Leipzig und Nürnberg** gestattet. Im Portal werden die für die Bundespolizei erforderlichen Anreisedaten gemeldet und an die Bundespolizei übermittelt. **Das Portal kann von allen Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaus genutzt werden.** Saisonarbeitskräfte bspw. aus **Polen und Tschechien** können bislang weiter mit Pkw einreisen.

Ganz entscheidend für die Aufrechterhaltung dieser Öffnung wird sein, dass die am Kontingent teilnehmenden **Betriebe die Auflagen vollumfänglich** u. a. bei Anreise, Unterbringung und Arbeitsorganisation **zwingend einhalten**. Ansonsten ist diese **Möglichkeit schnell gefährdet**. Die Umsetzung der strengen Hygienestandards wird durch die Arbeitsschutzbehörden und den Zoll auf den Betrieben **kontrolliert** werden.

Alle weiteren Auflagen, Merkblätter und nötige Anmeldepapiere stehen im Meldeportal zum Download bereit.

Bei einer Buchung bei Eurowings wird um die DBV-Mitgliedsnummer gebeten. Hier wird die Betriebs- bzw. Mitgliedsnummer des ZVG-Landesverbandes eingetragen, mit einem kurzen Kommentar in der „Nachrichten-Funktion“. **Grundsätzlich ist eine Verbandsmitgliedschaft aber nicht erforderlich. Entscheidend ist vielmehr die Zugehörigkeit zur Landwirtschaft bzw. Gartenbau**, deshalb wird bei der Anmeldung des

Betriebes auch das LSV-Aktenzeichen (SVLFG) sowie die InVeKoS-Nummer (GAP-Antrag) benötigt, um die Betriebe als landwirtschaftliche Betriebe identifizieren zu können. Zierpflanzenbaubetriebe, die in der Regel keine GAP-Anträge stellen, haben meist auch keine InVeKoS-Nummer. Diese kann über die Landwirtschaftskammer (Kreis- oder Bezirksstelle) oder den zuständigen Landesbehörden beantragt werden.

Einige Anbieter für Flüge von Osteuropa nach Deutschland

Bei der Anmeldung der Saisonarbeitskräfte aus Osteuropa für die Einreise nach Deutschland ist auf dem Portal des Deutschen Bauernverbandes auch die Flugnummer anzugeben. Um die Buchung der Flüge müssen sich die Betriebe selbst kümmern. Hier sind einige Unternehmen aufgeführt, die Flüge für Saison-AK anbieten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit!):

Eurowings: <https://www.eurowings.com/de/informieren/aktuelles-hilfe/erntehelfer.html>

Online-Formular für Anfrage Hotline: 0049 180 6122345, Angebote inklusive Gesundheitsprüfung nach Ankunft in Deutschland.

Pro Sky: <https://info.pro-sky.com/de/sonderfluege-erntehelfer>

E-Mail-Kontakt für Corona-Sonderflüge: erntehelfer@pro-sky.com

Telefon: 0049 221 9204488, neben Vollchartern für einzelne Betriebe gibt es auch Lösungen für kleine Gruppen, die alleine kein ganzes Flugzeug füllen können. Angebote inklusive Gesundheitsprüfung nach Ankunft in Deutschland. Zum Info-Verteiler für Landwirte anmelden.

Flighttime: <https://flighttime.de/individuelle-loesungen/erntehelfer/info@flighttime.de>

Telefon: 04292 811190

Nach Buchung des Fluges wird Ihnen umgehend die Flugnummer mitgeteilt, die Sie in die Anmeldeliste für die jeweiligen Saisonarbeitskräfte eintragen müssen.

Zu den weiteren Vorgaben gehört, dass noch am Flughafen ein standardisierter Gesundheitscheck durch medizinisches Personal durchgeführt werden muss. Der genaue Ablauf mit den Flughäfen und Gesundheitsbehörden befindet sich noch in Abstimmung. Die Saisonarbeitskräfte müssen von Ihnen vor Anmeldung über die Anforderungen des Verfahrens informiert werden. Vor Reiseantritt muss eine entsprechende Einwilligungserklärung vorliegen, ein Muster hierzu findet sich ebenfalls auf dem Meldeportal.

Bußgelder bei Verstößen gegen die Corona-Verordnungen

Mittlerweile haben auch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern einen Bußgeldkatalog für Verstöße gegen Abstands- und Hygieneregeln eingeführt. In Niedersachsen wird ein solcher in den nächsten Tagen erwartet. Die Höhe der Bußgelder reicht von 150 € bis 5.000 €, bei wiederholten Verstößen drohen sogar 25.000 € Strafe.

Es ist sehr schön, wie beliebt unsere Produkte bei den Verbrauchern sind, trotzdem ist nochmals zu betonen, die Abstands- und Hygieneregeln konsequent einzuhalten. Verstöße können das erreichte Privileg, überhaupt geöffnet haben zu dürfen, schnell gefährden!

CO₂-Steuer für Kohle voraussichtlich erst ab 2023

Nach aktuellen neuen Gesetzentwürfen ist zu erwarten, dass für die Jahre 2021 und 2022 für den Brennstoff Kohle noch keine CO₂-Steuer entrichtet werden muss. Für andere fossile Brennstoffe wie Erdgas, Heizöl oder Flüssiggas gilt diese Ausnahme nicht. Hier ist wie geplant, ab 2021 eine CO₂-Steuer, beginnend mit 25 €/t CO₂ zu entrichten. Für die mit Kohle heizenden Betriebe wird die Abgabe erst ab 2023, dann aber mit dem dann vermutlich geltenden Satz von 35 €/t CO₂ fällig.

Bekämpfung von Blattläusen an Gemüsejungpflanzen und Kräutern

In vielen Betrieben werden zurzeit **Paprika-, Tomaten-, Gurken- und Auberginen-Jungpflanzen** sowie **frische Kräuter** produziert. Unsicherheit besteht hierbei oft in der Blattlausbekämpfung. Gegen saugende Insekten (wie z. B. Blattläuse) und/oder beißende Insekten (* hier kann die Nebenwirkung gegen Blattläuse genutzt werden) sind u. a. folgende Mittel und Nützlinge **unter Glas** einsetzbar:

PSM	Gurken	Paprika	Tomaten	Auberginen	Frische Kräuter
Calypso 024714-00	0,2 - 0,4 l/ha max. 2 Anw. WZ: 3	0,2 - 0,4 l/ha max. 3 Anw. WZ: 3			0,12 l/ha max. 2 Anw. WZ: 7 Nur im Freiland!!!
Closer 008447-00 NZ 113	0,1 - 0,2 l/ha max. 2 Anw. WZ: 1	0,1 - 0,2 l/ha max. 2 Anw. WZ: 1	0,1 - 0,2 l/ha max. 2 Anw. WZ: 1	0,1 - 0,2 l/ha max. 2 Anw. WZ: 1	
Eradicoat 00A156-00	37,5 l/ha max. 20 Anw. WZ: F	37,5 l/ha max. 20 Anw. WZ: F	37,5 l/ha max. 20 Anw. WZ: F	37,5 l/ha, max. 20 Anw., WZ: F	37,5 l/ha max. 20 Anw. WZ: F
Karate Zeon 024675-00		Pflanzengröße bis 50 cm: 0,075 l/ha max. 2 Anw. WZ: 3			0,075 l/ha max. 2 Anw. WZ: 7
Micula 043743-00	12 - 24 l/ha max. 6 Anw. WZ: F	12 - 24 l/ha max. 6 Anw. WZ: F	12 - 24 l/ha max. 6 Anw. WZ: F	12 - 24 l/ha max. 6 Anw. WZ: F	
Mospilan SG 005655-00 (o. Netzmittel!)	150 – 300 g/ha max. 2 Anw. WZ: 3	150 – 300 g/ha max. 2 Anw. WZ: 3	150 – 300 g/ha, ausgenommen Cherrytomaten, max. 2 Anw. WZ: 3	150 - 300 g/ha max 2 Anw. WZ: 3	
Movento OD 150 026554-00		0,48 - 0,96 l/ha max. 3 Anw. WZ: 3 Nur mit § 22 (2) in NRW	0,48 - 0,96l/ha max. 3 Anw. WZ: 3 Nur mit § 22 (2) in NRW		0,48 l/ha max. 1 Anw. WZ: 14 Nur mit § 22 (2)
NeemAzal-T/S 024436-00	2 - 3 l/ha max. 3 Anw. WZ: 3	3,0 l/ha max. 3 Anw. WZ: 3	3,0 l/ha max. 3 Anw. WZ: 3, bis 50 cm Pflanzenhöhe	2,0 - 3,0 l/ha max.3 Anw. WZ: 3	ausg. Schnittlauch 3,0 l/ha max. 3 Anw. WZ: 14
Neudosan Neu 024207-60	18,0 – 36,0 l/ha max. 5 Anw. WZ: F	18,0 – 36,0 l/ha max. 5 Anw. WZ: F	18,0 – 36,0 l/ha max. 12 Anw. WZ: F	18,0 – 36,0 l/ha max. 5 Anw. WZ: F	18,0 l/ha max. 5 Anw. WZ: F
Pirimor Granulat 052470-00	0,25 - 0,50 kg/ha max. 2 Anw. WZ: 3	0,25 - 0,50 kg/ha max. 3 Anw. WZ: 3	0,25 - 0,50 kg/ha max. 2 Anw. WZ: 3	0,25 - 0,50 kg/ha max. 2 Anw. WZ: 3	Schnittpetersilie, Schnittsellerie, 0,25 kg/ha, max. 1 Anw., WZ: 21
Plenum 50 WG-/ Tafari** 005223-00	Aufbrauchfrist endete am 30.01.2020				
Scatto 008485-00	0,1-0,18 l/ha max. 3 Anw. WZ: 3				nur vereinzelte Kul- turen (z. B. Melisse, Rosmarin, Lorbeer) 0,5 l/ha, max. 3 Anw. WZ: 7
Spruzit Neu 024780-60	6,0 l/ha max. 4 Anw. Nur Jung- pflanzen WZ: F	6,0 l/ha max. 4 Anw. nur Jung- pflanzen, WZ: F	6,0 l/ha max. 4 Anw. nur Jung- pflanzen, WZ: F Ausgepflanzt: 6,0 – 12,0 l/ha max. 2 Anw. WZ: 3	6 l/ha, max. 4 Anw. nur Jung- pflanzen, WZ: F	6,0 l/ha max. 2 Anw. WZ: 7
Teppeki 025691-00	0,08 - 0,16 kg/ha max. 3 Anw. WZ: 3	gegen Grüne Pflirsichblattlaus, 0,12 kg/ha max. 2 Anw. WZ: 1	0,08 - 0,16 kg/ha max. 3 Anw. WZ: 1	0,08 - 0,16 kg/ha max. 3 Anw. WZ: 1	0,16 kg/ha max. 1 Anw. WZ: 14

Anw. = Anzahl zulässiger Anwendungen pro Kultur **WZ** = Wartezeit in Tagen. (F= Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung [z. B. Ernte] verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.)

**** = Widerruf Plenum 50 WG / Tafari zum 30.04.2019, Aufbrauchfrist 30.01.2020.**

Gegen Blattläuse können auch folgende Nützlinge eingesetzt werden:

Sie können Ihre Kräuter und Gemüsepflanzen selbstverständlich auch biologisch schützen, indem Sie mit Blattlausfeinden starten. Die Bedingungen für die räuberisch lebende Gallmücke (*Aphidoletes aphidimyza*) und für die verschiedenen Schlupfwespenarten (z. B. *Aphidius ervi*, *Aphidius colemani*) sind jetzt in den Gewächshäusern erreicht.

Gallmücken benötigen Langtagbedingungen und in der Nacht Temperaturen über 15 °C. Vorbeugend oder bei beginnendem schwachem Befall sollte umgerechnet ein Tier pro Quadratmeter im vierzehntägigen Rhythmus ausgebracht werden. Bei stärkerem Befall ist der Einsatz von zwei Tieren pro Quadratmeter in regelmäßigen Abständen notwendig.

Die verschiedenen Schlupfwespenarten sind bei Temperaturen über 15 °C aktiv. Um eine zuverlässige Parasitierung der vorhandenen Blattlausarten zu gewährleisten, ist der kombinierte Einsatz verschiedener Schlupfwespenarten sinnvoll. Schlupfwespen und Gallmücken können auch im Rahmen einer „Offenen Zucht“ von Blattlausfeinden eingesetzt werden. Quelle zum biologischem Pflanzenschutz, verändert nach: M. Ruisinger, PSD NRW

Florfliegen (*Crysoberla carnea*)

5 – 20 Larven/m² in die Blattlaus-Herde. Gegen alle Blattlaus-Arten zur Herdbekämpfung, effektiv nur bei hoher Befallsdichte.

Gallmücken (*Aphidoletes aphidimyza*)

Bei Befall 1 – 2 Tiere/m² alle 1 – 2 Wo ausbringen.

Gegen alle Blattlaus-Arten, Diapause beachten -> nicht von Sept.– März einsetzen!, Temperaturen müssen oberhalb von 17 °C liegen, kann gut in der offenen Nützlingszucht verwendet werden.

Schlupfwespen (*Aphidius colemani*)

Vorbeugend 0,5 Tiere/m² und Woche, bei Befall 1 - 2 Tiere/m², mind. 2x, bzw. nach Bedarf.

Gegen Pfirsichblattlaus (*Myzus persicae*), Gurkenblattlaus (*Aphis gossypii*) u. a; nicht gegen Kartoffelblattläuse! Temperaturen müssen über 15 °C liegen. Kann ebenfalls gut in der offenen Nützlingszucht verwendet werden.

Schlupfwespen (*Aphidius ervi*)

Vorbeugend und bei Befall, auch zusammen mit *Aphidius colemani*, einsetzen.

Gegen Kartoffel- und Pfirsichblattlaus; nicht gegen Gurkenblattlaus; Temperaturen müssen über 15 °C liegen.

Schlupfwespen (*Lysiphlebus testaceipes*)

Bei Befall 1 – 2 Tiere/m², 2x, bzw. nach Bedarf.

Vor allem gegen Gurkenblattlaus (*Aphis gossypii*) und Schwarze Bohnenblattlaus (*Aphis fabae*), parasitiert auch bei Ameisenbefall, auch für heiße Sommermonate geeignet!

Ihre Berater

Josef Baumann

Jan Behrens